

06

**Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Gemeinde Nordwalde**

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in den jeweils gültigen Änderungsfassungen, sowie des § 3 der Marktsatzung der Gemeinde Nordwalde hat der Rat der Gemeinde Nordwalde am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Nordwalde oder sonstiger im Eigentum der Gemeinde Nordwalde stehender Grundstücke zum Feilbieten von Waren sowie zum Anbieten von Lieferungen und gewerblichen Leistungen auf Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmes) werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr beträgt für jeden Tag der Benutzung

1. Wochenmärkte

- | | |
|---|--------|
| a) für 1 kleinen Wagen (Frontlänge bis 4,50 m)
soweit von diesem verkauft wird | 2,50 € |
| b) für 1 größeren Wagen (Frontlänge über 4,50 m)
soweit von diesem verkauft wird | 3,50 € |
| c) für 1 Verkaufsstelle
pro angefangene qm | 0,80 € |
| d) Mindeststandgeld je Tag | 2,50 € |

2. Jahrmärkte (Kirmes)

- | | |
|---|--------|
| a) Verkaufsstellen aller Art – soweit sie nicht unter b) und c) fallen
pro angefangenen qm | 0,80 € |
| b) Feilbieten alkoholischer Getränke - Bierwagen, Pavillons
pro angefangene qm | 2,30 € |
| c) Imbissstände, Speisen aller Art
pro angefangene qm | 2,00 € |
| d) Verlosungen, Glücksspiele u. sonst. Ausspielungsgeschäfte | |

pro angefangene qm	1,00 €
e) Alle übrigen Stände und Fahrgeschäfte	
für den 1. bis 20 qm	1,20 €
für den 21. bis 50 qm	0,80 €
ab dem 51. Qm	0,40 €
f) Mindeststandgeld je Tag der Veranstaltung	8,00 €
g) Kinderfahrgeschäfte zahlen 75 % des errechneten Standgeldes.	

(2) Die Gebühr muss auch dann entrichtet werden, wenn der Standplatz nicht während der ganzen Veranstaltungszeit benutzt wird.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Standplatzinhaber.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Bei Wochenmärkten ist die Gebühr an jedem Markttag fällig. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (2) Bei Kirmessen ist die Gebühr nach Erteilung der Standplatzzusage fällig. Die Gebühr wird mittels eines separaten Gebührenbescheides geltend gemacht.
- (3) Die Bürgermeisterin kann die Gebühr in besonders gearteten Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Marktstandsgebühren vom 24. September 1992 außer Kraft.

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 5 August 2009 (GV. NRW S. 442, ber. S. 481) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorgenannten Satzung mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 10. Dezember 2013 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der BekanntmVO vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 18. Dezember 2013

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann